

# **BVGer E-2303/2014 vom 9. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2303\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2303_2014)

FR: TAF E-2303/2014 du 9 mai 2014

IT: TAF E-2303/2014 del 9 maggio 2014

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG (SR 142.31)). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG) ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden datiert vom 10. Januar 2014. Vorliegend sind damit die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 1. Januar 2008 anwendbar (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 Abs. 2).

### **E. 5**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene

Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

### **E. 6.1**

Das BFM stellt in der angefochtenen Verfügung fest, auf die medizinischen Probleme der Beschwerdeführenden sei bereits in früheren Verfahren umfassend eingegangen worden. So halte das Urteil des BVGer E-736/2013 vom 6. März 2013 fest, "dass die Beschwerdeführenden im Rahmen der vorinstanzlichen Verfahren mit Eingabe vom 18. Dezember 2012 zwei neuere ärztliche Bestätigungen (Zeugnis E. \_\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2012; Zeugnis F. \_\_\_\_\_, (...) vom 12. Dezember 2012) einreichten, welche das BFM in der angefochtenen Verfügung dahingehend würdigte, die medizinischen Schreiben würden keine neuen Elemente aufzeigen, sondern im wesentlichen die im vorangegangenen Verfahren, namentlich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2012, bereits beurteilte Situation erneut aufgreifen." Das Gericht schliesse mit der Feststellung, "dass kein Anlass bestehe, die in der Beschwerde in Aussicht gestellten weiteren ärztlichen Unterlagen abzuwarten, zumal die Beschwerdeführenden selber ausführen lassen, ihr gesundheitlicher Zustand habe sich nicht verändert". Diese Begründung würde voll und ganz auf die Ausführungen im neuen Wiedererwägungsgesuch zutreffen. Ausserdem sei nicht einsichtig, weshalb ein psychiatrisches Gutachten über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden eingeholt werden sollte, zumal sich seit dem Abschluss der früheren Verfahren an deren Gesundheitszustand nichts verändert habe. Schliesslich sei anzufügen, dass die Quittung betreffend Bezahlung des Kostenvorschusses für das letzte Wiedererwägungsverfahren nichts am Ausgang jenes Verfahrens ändere, da ein solcher Einwand im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens bezüglich des letzten Wiedererwägungsverfahrens hätte vorgebracht werden müssen, was indessen unterlassen worden sei.

### **E. 6.2**

Die Beschwerde beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung der im fünften (wie auch in früheren) Wiedererwägungsgesuch enthaltenen Vorbringen. Die Beschwerdeführenden legen nicht dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht geschlossen habe, es liege keine im Sinne der Wiedererwägung veränderte Sachlage vor. Sie begründen namentlich nicht, inwiefern ihr gesundheitlicher Zustand sich im Vergleich zu den vor-ausgegangen Verfahren - insbesondere der im Urteil des BVGer E-736/2013 (S. 7) gewürdigten Situation - verändert habe. Solches ist auch nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, ein ärztliches Gutachten einzuholen beziehungsweise die Einreichung eines solchen abzuwarten, da die Beschwerdeführenden bereits in früheren Verfahren (vgl. E-736/2013) die Nachreichung eines solchen ergebnislos in Aussicht gestellt haben. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch somit zu Recht abgewiesen.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zutreffend zur Einschätzung gelangt ist, es seien keine Gründe für eine Wiedererwägung seiner Verfügung vom 17. August 2010 gegeben. Das Bundesamt hat das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 10. Januar 2014 somit zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, womit sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.